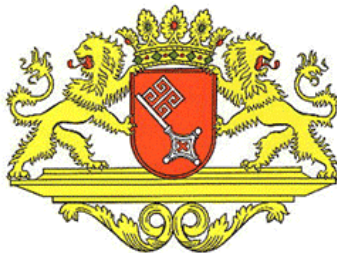


SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 2637/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 17. Januar 2011 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 27.12.2010 bis zum 30.05.2011 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller (d. Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) während einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme.

Der 1966 geborene Antragsteller absolvierte vom 17.06. bis 17.12.2010 eine psychische Langzeitentwöhnungstherapie in RS. in D-Stadt. In dieser Zeit erhielt er von der Stadt YS. – als Sozialhilfeträgerin – Leistungen nach dem SGB XII. Seit dem 20.12.2010 befindet er sich in der stationären Behandlung in einer Einrichtung der AMY. in A-Stadt und absolviert dort eine stationäre medizinische Rehabilitation nach dem SGB V und dem SGB VI. Diese Behandlung erfolgt unter Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie. Dabei finden regelmäßige ärztliche Visiten und ärztlich geleitete Fallbesprechungen statt. Der Schwerpunkt der Behandlung liegt – nach einem Schreiben des Einrichtungsleiters Herrn Dr. DW. - in der Wiederherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Patienten versorgen sich komplett eigenständig und wohnen in Apartments, die dem Standard des sozialen Wohnungsbaus entsprechen. Die Patienten stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung. Die Leistungen der Stadt YS. wurden zum 17.12.2010 eingestellt (Bescheid vom 20.12.2010, Bl. 10 der Akten).

Am 21.12.2010 beantragte der Ast. bei der Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 22.12.2010 abgelehnt, wobei die Antragsgegnerin zur Begründung erklärte, der Ast. sei ab dem 20.12.2010 in einer stationären Einrichtung untergebracht. Am 23.12.2010 erhob der Ast. Widerspruch. Zur Begründung erklärte er, die Mitarbeiter der Stadt YS. hätten ihm gesagt, die Ablehnung sei rechtswidrig. Er hat eine eMail vorgelegt, nach der in vergleichbaren Fällen geprüft werden müsse, ob eine Erwerbstätigkeit von mehr als drei Stunden möglich ist. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Am 27.12.2010 hat d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II während der Rehabilitationsmaßnahme.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, es läge kein Anordnungsanspruch vor. Die bisherige stationäre Therapie im RS. werde in der Einrichtung von

Rehabilitation und Arbeit fortgesetzt. Auch dort sei die Therapie auf die ganzheitliche Betreuung des Ast. gerichtet, so dass die Aufnahme einer Beschäftigung ausgeschlossen sei. Im übrigen sei die Antragsgegnerin auch nicht örtlich zuständig. Der Ast. habe sich alleine zum Zweck der Therapie nach A-Stadt begeben. Er halte sich daher hier nicht gewöhnlich im Sinne von § 36 SGB II auf.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind – nach vorläufiger Prüfung – gegeben.

1. Nach im Eilverfahren gebotener summarischer Prüfung ist der Leistungsanspruch des Ast. nicht gem. § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen. Denn der Ast. ist nicht in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II untergebracht und damit auch nicht vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Eine stationäre Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Patient so untergebracht ist, dass er objektiv daneben nicht mehr erwerbstätig sein kann. Es kommt also darauf an, ob aufgrund des Charakters, der Art, der Struktur und der Verfasstheit der Einrichtung objektiv eine Erwerbstätigkeit unmöglich ist (Bundessozialgericht, Urt. vom 6.9.2007, B 14/7b AS 60/06 R und B 14/7b As 16/07 R, Spellbrink, in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., § 7 Rn. 62 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen - jedenfalls nach dem Kenntnisstand des Gerichts im Eilverfahren - nicht vor. Die Einrichtung, in der der Ast. die stationäre Behandlung erhält, ist keine stationäre Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II. Die Antragsgegnerin hat - jedenfalls nach Aktenlage - eine Prüfung anhand des zutreffenden Maßstabes nicht vorgenommen und vielmehr die Maßnahme als stationäre Einrichtung bezeichnet. Dies ist mit den gesetzlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht in Einklang zu bringen. Richtigerweise hätte geprüft werden müssen, ob der Ast. parallel zur Behandlung in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dies ist nach den Angaben des Einrichtungsleiters der Fall. Der Ast. wohnt in einem selbständig geführten Apartment mit offenen Strukturen. Die Behandlungen finden offenbar lediglich nachmittags statt. Ziel der Maßnahme ist es, dass der Ast. ins Erwerbsleben reintegriert wird. Insofern spricht nichts gegen die Annahme, dass er neben der Behandlung eine Erwerbstätigkeit ausüben könnte.

2. Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ist diese auch örtlich zuständiger Träger. Die örtliche Zuständigkeit folgt daraus, dass der Ast. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 36 SGB II im Bezirk der Antragsgegnerin, namentlich in A-Stadt hat. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob der gewöhnliche Aufenthalt bereits aus dem längeren Aufenthalt in der Rehabilitation folgt. Denn der Ast. hat erklärt, er wolle sich in A-Stadt Arbeit und Wohnung suchen (Bl. 27 der Gerichtsakte). Etwas anderes folgt auch nicht aus der von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung des LSG Schleswig - Holstein. Denn diese bezieht sich alleine auf die Frage, wann der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 SGB II einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Die Entscheidung ist deshalb nicht einschlägig, weil der Ast. - wie ausgeführt - nicht in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 SGB II untergebracht ist.

3. Der Anordnungsgrund - die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziell prekären Situation d. Ast..

4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht